



Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Recklinghausen - 45655 Recklinghausen

Rainer Hoffmann
LWL-Klinik Herten
Im Schlosspark 20
45699 Herten

Reitzensteinstr. 17 - 21
45657 Recklinghausen
Telefon
(0 23 61) 58 50
Durchwahl
5 85 - 522
Bearbeiter:
Telefax
(0 23 61) 58 53 00

Datum: 27.11.2010

Geschäfts-Nr.:
62 XIV 98/10.L
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eingang 2.12.2010

in der Unterbringungssache
betreffend

Rainer Hoffmann, geboren am 12.02.1964

wird auf Anordnung des Gerichts anliegende Beschlußausfertigung nebst Protokollabschrift
zur Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll

Kreutzenbeck
Kreutzenbeck

Justizhauptsekretärin



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

*Eingang am
2.12.2010
in LWL-Herten*

In dem Unterbringungsverfahren
betreffend

Herrn Rainer Hoffmann,
geboren am 12.02.1964,
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen
zur Zeit LWL-Klinik Herten, Im Schlosspark 20, 45699 Herten,

hat das Amtsgericht Recklinghausen
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Vach
am 27.11.2010

im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

Die Unterbringung des Betroffenen in einem abgeschlossenen Teil des oben
bezeichneten Krankenhauses oder in einer vergleichbaren Einrichtung wird vorläufig
für die Dauer von längstens sechs Wochen, und zwar bis zum 08.01.2011, mit
sofortiger Wirksamkeit angeordnet.

Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung wird angeordnet.

Gründe:

Das Ordnungsamt der Stadt Recklinghausen hat den Betroffene am 26.11.2010
gemäß § 14 in Verbindung mit §§ 10 und 11 des Gesetzes über Hilfen und
Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in dem oben
bezeichneten Krankenhaus untergebracht und eine gerichtliche Entscheidung
beantragt.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Recklinghausen ergibt sich aus § 12
PsychKG.

Das Amtsgericht Recklinghausen ist nach § 313 Abs. 3 FamFG zuständig, weil das
Bedürfnis für die Unterbringung im hiesigen Amtsgerichtsbezirk hervorgetreten ist.

Nach §§ 10 ff. PsychKG ist die einstweilige Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines psychiatrischen Krankenhauses anzuordnen.

Das Ordnungsamt hat seinem Antrag ein ärztliches Attest vom 26.11.2010 beigelegt, das Herr Dr. Lauterbacher erstellt hat. Nach diesem Zeugnis leidet der Betroffene an einer psychischen Krankheit im Sinne des § 1 Abs. 2 PsychKG, und zwar an einer psychischen Störung, die ihren Auswirkungen einer Psychose gleichkommt.

Zur näheren Kennzeichnung wird auf den Inhalt des ärztlichen Zeugnisses Bezug genommen.

Der Betroffene ist am 27.11.2010 richterlich angehört worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Anhörungsprotokolls Bezug genommen.

Nach den getroffenen Ermittlungen besteht durch das krankheitsbedingte Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine erhebliche Selbstgefährdung im Sinne des § 11 PsychKG, die nicht anders als durch eine Unterbringung und Behandlung in einem abgeschlossenen Teil eines psychiatrischen Krankenhauses abgewendet werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dieser Entscheidung beruht auf § 324 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Ausgefertigt



Kreuzenbeck, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Unterbringungsentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Recklinghausen einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntmachung. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts. Darüberhinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Gericht eingegangen sein muss.

Amtsgericht Recklinghausen

Geschäfts-Nr.: 62 XIV 98/10.L

Vermerk

über den Termin bzw. die Anhörung vom 27.11.2009

Erstellt von:

Dr. Vach

Richter am Amtsgericht

Nach § 14 Abs. 3 FamFG wurde der Vermerk auf Tonträger diktiert und anschließend von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 28 Abs. 4 FamFG übertragen.

In der Unterbringungssache betreffend

**Herrn Rainer Hoffmann, geboren am 12.02.1964,
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,
zur Zeit LWL-Klinik Herten, Im Schloßpark 20, 45699 Herten,**

wurde der Betroffene nach vorheriger Terminabsprache am heutigen Tag in der LWL-Klinik Herten aufgesucht.

Vor Ort traf der Unterzeichner auf den Betroffenen in Person sowie auf den diensthabenden Arzt Herrn Dr. Chafranou.

Der Betroffene erklärt:

Bei Justizministerium existiert über meine Person eine Geheimakte. Der Umfang dieser Geheimakte hat 198 Seiten. Darüber besteht auch schon seit längerem ein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht. Ich bekomme jedoch in diese Akte bislang keine Akteneinsicht.

Diese Akte ist angelegt worden, weil ich den Schwindel mit thermischen Solaranlagen aufgedeckt habe.

Ich kann sagen, dass ich mir selbst nur dann etwas antun werde, wenn ich auf Grund der Geheimakte bei Justizministerium dazu genötigt werde.

Nunmehr erstattet der diensthabende Arzt Herr Dr. Chafranou folgendes Kurzgutachten:

Herr Hoffmann wurde am 26.11.2010 auf Rechtsgrundlage einer PsychKG-Unterbringung auf unsere geschlossene Station aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme war der Patient Fremdaggressiv. Er meinte jedoch dass er auf der Station keinerlei rechtswidrige Sachen begehen werde und verblieb im Rahmen der stationären Behandlung unauffällig. Nichtsdestotrotz behauptet der Patient von der rechtlichen Seite bedroht zu werden. Redet über eine geheime Akte, die ihn belangen wolle und steht offensichtlich in einem starken Konflikt im Bezug auf seine finanzielle und soziale Situation. Daraus ausgehend und bei entsprechender angespannter Stimmungslage zum Zeitpunkt der Anhörung ist von einer akuten Zuspitzung der Situation im Rahmen einer Entlassung zuzugehen. Der Patient selber besitzt keinerlei Krankheitseinsicht und ist sozusagen nicht bereit sich als krank anzusehen. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit der Weiterbehandlung im Rahmen einer geschlossenen Station. Eine Medikation bleibt zum jetzigen Zeitpunkt offen, ist jedoch langfristig sicherlich notwendig. Aus fachärztlicher Sicht empfehle ich die Unterbringung des Patienten für die Zeit von sechs Wochen.

Sodann wurde die Anhörung geschlossen.

In Anwesenheit des Betroffenen und des diensthabenden Arztes wurde sodann der aus der Anlage ersichtliche Beschluss verkündet.

Dr. Vach

Vom Tonträger richtig übertragen: Kreutzenbeck, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle